

## Satzung "Förderverein Kulturpark Mitte" (FKM)



### § 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **“Förderverein Kulturpark Mitte“**
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Großefehn.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des **“Förderverein Kulturpark Mitte“** ist die ideelle und finanzielle Förderung sowie die praktische Durchführung von Aktivitäten und Projekten im und am „Kulturpark Mitte“. Dabei strebt der Verein stets den mittelbaren oder unmittelbaren Bezug der Aktivitäten und Projekte zu sozialen und sozialräumlichen Maßnahmen an, speziell von Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Er schafft im „Kulturpark Mitte“ eine tragende und verbindende Plattform für soziale Arbeit, Gemeinwesen Arbeit, Kommunikation, Bildung und Naturschutz sowie kulturelle und touristische Aktivitäten.
- (2) Des Weiteren unterstützt er den Eigentümer des Geländes und der Einrichtungen des „Kulturpark Mitte“ bei der Instandhaltung und Pflege.
- (3) Der **FKM** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Vereinszweck wird im Besonderen durch folgende Aufgaben erfüllt:
  - a. Erhalt des ursprünglichen Charakters des Geländes des „Kulturpark Mitte“.
  - b. Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zum Umwelt-, Natur- und Tierschutz. Er trägt dazu bei, Kenntnisse über die Pflanzen- und Tierwelt unter

Naturschutzaspekten an Schulen, Kindergärten und Jugend- bzw. Jugendhilfeeinrichtungen zu vermitteln und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Sozialeinrichtungen zu unterstützen.

- c. Einsatz für die Erhaltung der biologischen Vielfalt im „Kulturpark Mitte“.
  - d. Förderung und Durchführung von sozialen Projekten und Bildungsveranstaltungen im Kulturpark Mitte, schwerpunktmäßig im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.
  - e. Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerten, Theateraufführungen und Kunstaussstellungen.
- (5) Zur Erreichung seiner Zweckbestimmung ist der **FKM** berechtigt Mittel zu beschaffen oder einzuwerben sowie Arbeits-, Honorar- und Dienstleistungsverträge mit dritten Personen sowie mit Vereinsmitgliedern abzuschließen.
  - (6) Die Mittel des **FKM** dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (7) Der Förderverein kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an Institutionen, Vereine, Schulen und sonstige Körperschaften direkt und unmittelbar die Aktivitäten im Kulturpark Mitte unterstützen.
  - (8) Der Verein schließt mit dem/der EigentümerIn des Parkgeländes eine Nutzungsvereinbarung und erlässt eine Parkordnung.

### § 3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft natürlicher Personen beträgt 16 Jahre.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand, der der/ dem Antragstellerin/ Antragsteller die Aufnahme schriftlich bestätigt.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein durch Kündigung der Mitgliedschaft berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands notwendig. Durch den Austritt wird das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung des etwaigen Vereinsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr entbunden.
- (4) Bleibt ein Mitglied bei der Zahlung eines Vereinsbeitrags mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, so kann der Vorstand dieses Mitglied aus der Mitgliederliste streichen. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mit der letzten Beitragsmahnung anzuzeigen. Sie kann erfolgen, wenn 4 Wochen danach die angemahnten Beiträge noch nicht eingegangen sind. Dies gilt auch, wenn die Mahnung als unzustellbar zurückkommt. Die erfolgte Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied umgehend schriftlich anzuzeigen.
- (5) Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es Aufgaben, Ansehen oder Interessen des Vereins in grober Weise beeinträchtigt. Der Ausschluss ist dem Mitglied umgehend schriftlich anzuzeigen.
- (6) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis beim Vorstand einen schriftlich begründeten Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Der schriftlich begründete Widerspruch des ausgeschlossenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung mit der Einladung zur Versammlung zur Kenntnis zu geben. Bis zur Entscheidung des Widerspruchs ruht die Mitgliedschaft. Die ruhende Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das aktuelle Kalenderjahr. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben

bekannt gemacht werden. Betrifft der Ausschluss ein Vorstandsmitglied, so erlischt mit dem Ausschluss sowohl die Stimmberechtigung im Vorstand, als auch die außen wirksame Rechtsvertretung für den Verein.

(8) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitglieds und ist nicht übertragbar.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b. der Vorstand (§ 8)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben
- b. Wahl und Abberufung von 6 zu wählende Vorstandsmitglieder nach § 8 (2)
- c. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- d. Entgegennahme des Kassenberichts und des Haushaltsplans
- e. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- f. Aussprache über die Berichte
- g. Entlastung des Vorstands
- h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i. Ausschluss von Mitgliedern

- j. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- k. Satzungsänderungen
- l. Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich
- (3) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand.
- (4) Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Wahl mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied (natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen) hat in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Auf Antrag erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Im Verein ist sowohl die gewillkürte als auch die gesetzliche Vertretung bei der Ausübung organschaftlicher Mitgliedschaftsrechte, insbesondere des Stimmrechts, ausgeschlossen.
- (8) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung protokolliert sind und die von der/dem Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter oder seiner/ihrer Vertreterin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern. Dabei sind sechs Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zu wählen.

- (2) Bis zu weitere 4 Mitglieder werden von den gewählten Vorstandsmitgliedern berufen. Der gewählte Vorstand soll zu weiteren Vorstandsmitgliedern berufen: Den/die amtierende Ortsbürgermeister/in der Gemeinde Ostgroßefehn, den/die amtierende Ortsbürgermeister/in der Gemeinde Mittegrosßefehn sowie den/die amtierende Pastor/in der Kirchengemeinde Mittegrosßefehn. Ein Vorstandsmitglied des Leinerstift e.V., Evangelisches Jugendhilfezentrum in Grosßefehn/Ostfriesland, Registriert im Vereinsregister, Amtsgericht Aurich, VR 227, ist in den Vorstand zu berufen. Die berufenen Personen können die Berufung in den Vorstand ablehnen.
- Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/in, den/die Schatzmeister/in sowie den/die Schriftführer/in, welche den Vorstand nach § 26 BGB bilden.
- (3) Die/der Vorstandsvorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach Absatz (4), sind vertretungsberechtigt für den Verein.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Scheiden Vorstandsmitglieder gemäß § 4 aus, so wird eine Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstände aus.
- (6) Scheiden Funktionsträger im Vorstand gemäß § 4 aus, so finden in der nächsten Vorstandssitzung Nachwahlen statt, verlässt ein Ortsbürgermeister, ein Pastor oder der Vorstand des Leinerstift e.V., Evangelisches Jugendhilfezentrum in Grosßefehn/Ostfriesland, dieses Amt, bleibt er/sie bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch den Gesamtvorstand im Amt.
- (7) Scheidet die/der Vorstandsvorsitzende aus, so ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen und ein/e neue/r Vorsitzende/r zu wählen.
- (8) Der Vorstand tagt mindesten einmal in einem Halbjahr und wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die/der Vorsitzende oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder können eine Einberufung binnen zwei Wochen beantragen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in.

- (11) Der Vorstand tagt nichtöffentlich. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden. Diese haben jedoch kein eigenes Stimmrecht in der Vorstandssitzung.
- (12) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (13) Der Vorstand ist berechtigt, Verträge und Arbeitsverträge zur Erfüllung der in § 2 Abs. 3 genannten Aufgaben mit Dritten sowie mit Vereinsmitgliedern abzuschließen.

## **§ 9 Beiräte**

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks können natürliche Personen als Beiräte berufen werden. Die berufenen Personen sind aufgrund ihrer Fach- und Sachkenntnis gemäß § 2 "Zweck des Vereins" unterstützend und beratend tätig. Beiräte können an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben dort jedoch kein eigenes Stimmrecht.
- (2) Die Beiräte sind ehrenamtlich tätig und werden für vier Jahre von der Mitgliederversammlung berufen. Erneute Berufungen sind zulässig.
- (3) Die Anzahl der Beiräte ist auf fünf Personen begrenzt.

## **§ 10 Kassen und Rechnungswesen**

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember jeden Jahres.
- (2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem/der Schatzmeister/in. Insoweit kann der Gesamtvorstand dem/der Schatzmeister/in Kontovollmacht erteilen, damit diese/r alleinvertretend unterschriftsberechtigt für die Konten des Vereins ist. Im Verhinderungsfalle soll die Kontoführung dem vertretungsberechtigten Vorstand obliegen.
- (3) Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Kassenprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben das Kassen- und Rechnungswesen jährlich zu überprüfen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhangstehende Auskunft zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in

einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung der Berichte ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (4) Im Gründungsjahr wird der/ die 1. Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren gewählt; der/die 2. Kassenprüfer/in für 4 Jahre. Wiederwahl ist nur nach einer Unterbrechung von einer Wahlperiode möglich.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die beabsichtigte Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Ernennung eines Liquidators ausdrücklich erwähnt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an
- a. den Nachfolgeverein, wenn dieser ebenfalls als gemeinnütziger Verein anerkannt ist, und den bisherigen Zweck weiterverfolgt,
  - b. falls dies nicht möglich ist, an den Leinerstift e.V., mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in der Gemeinde Großefehn einzusetzen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom **21.11.2013** unmittelbar und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§ 13 Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

- (1) Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den rechtsfähigen Verein in seiner aktuellen Form.